

halt“ erfaßt werden¹⁸⁾, sie sind mit sozialistischem Geist zu erfüllen und umzudeuten. Als Beispiele derartiger Umdeutung seien erwähnt:

- aa) Der Art. 6, Abs. II der Verfassung „Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze ... sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuchs“ enthält keine Strafandrohung und kann schon deswegen nicht als unmittelbar anwendbares Strafgesetz angesehen werden. Das Oberste Gericht nahm § 1 StGB zu Hilfe, deutete — richtiger gesagt: drehte — dessen ersten Absatz¹⁹⁾ um und las diese Bestimmung: „Ein Verbrechen wird mit dem Tode oder Zuchthaus bestraft.“ Diese umgedeutete Fassung brauchte nur noch an den Art. 6 der Verfassung angehängt zu werden, und man hatte eine Strafandrohung, konnte nunmehr also Strafen aus Art. 6 verhängen. In der Praxis zeigte sich dies bis zum Jahre 1955 darin, daß im Urteilstenor zu lesen war: „Der Angeklagte wird wegen Boykotthetze nach Art. 6 der Verfassung in Verbindung mit § 1 StGB zu ... verurteilt.“
- bb) Die Vorschrift, daß die Hauptverhandlung öffentlich durchgeführt werden muß, wird auch dann für eingehalten erklärt, wenn der Zutritt zum Verhandlungssaal nur einer ganz bestimmten, ausgesuchten Personengruppe unter Vorzeigung von Einlaßkarten gestattet wird. Wenn an Prozessen „vor allem Werktätige teilnehmen, die auf Grund ihrer beruflichen oder gesellschaftlichen Stellung mit dem Gegenstand des Verfahrens besonders verbunden sind, dann ist die Öffentlichkeit des Verfahrens gewahrt, selbst wenn durch die Teilnahme ausschließlich solcher Zuhörer andere Interessenten nicht mehr zugelassen werden können“²⁰⁾,
- cc) Mit seinem Urteil vom **16. 10.** 1956, wonach „grundsätzlich Volkseigentum nicht gutgläubig vom nicht berechtigten Veräußerer erworben werden kann ..., § 932 BGB nicht zuungunsten von Volkseigentum angewendet werden kann“²¹⁾, deutet das Bezirksgericht Suhl den § 932 in sozialistischem Sinne um und stellt damit alles, was wir bisher unter gutgläubigem Erwerb verstanden haben, auf den

¹⁸⁾ Kröger in „Neue Justiz“ 1956, S. 33.

¹⁹⁾ „Eine mit dem Tode oder mit Zuchthaus bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.“

²⁰⁾ O. G. in „Neue Justiz“ 1955, S. 686.

²¹⁾ BG Suhl in „Neue Justiz“ 1957, S. 222; ebenso Kleine in „Neue Justiz“ 1957, S. 327.